

## **Spielhallen (§ 33i GewO)**

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO,
- Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- zusätzlich bei im Handelsregister eingetragenen Personen / Gesellschaften der Handelsregisterauszug,
- Stellungnahme Bauaufsichtsamt,
- Grundrissplan mit Nachweis der Aufstellung aller Automaten,
- ggf. Miet-/Pachtvertrag,
- bei Aufstellung eigener Automaten Erlaubnis § 33c Abs. 1 GewO,
- ggf. Erlaubnis nach § 33d Abs.1 GewO

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) ist für jeden Gesellschafter eine Erlaubnis erforderlich, daher müssen die o.g. Unterlagen (mit Ausnahme Grundrissplan, Stellungnahme Bauaufsichtsamt, Miet-/Pachtvertrag) von jedem Gesellschafter eingereicht werden.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, eingetragenen Vereinen) hiervon abweichend:

- Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister von allen gesetzlichen Vertretern (z. B. Geschäftsführer)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister von der juristischen Person (zu beantragen am Sitz des Unternehmens)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der juristischen Person